MARKT
KLEINWALLSTADT

Verordnung über die Freigabe von 4 verkaufsoffenen Sonntagen im Markt Kleinwallstadt

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) sowie durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl 1998, S. 956), erlässt der Markt Kleinwallstadt mit Beschluss des Marktgemeinderates Kleinwallstadt vom 22.11.2010 folgende Verordnung.

(zuletzt geändert mit Beschluss des MGR vom 30.09.2024)

§ 1 (Ladenöffnungszeiten)

1.) Abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 des Ladenschlussgesetzes -LadSchlG-) dürfen Verkaufsstellen im Markt Kleinwallstadt

1.1. aus Anlass des „**Bauherren-Sonntags“ mit verkaufsoffenem Sonntag** im Regelfall am **dritten Sonntag im Januar**

1.2 aus Anlass des „**Frühlingsmarktes“ mit verkaufsoffenem Sonntag** im Regelfall am **dritten Sonntag im Mai**

1.3. aus Anlass des **Herbstmarktes** am **zweiten Sonntag im September** und

1.4 aus Anlass des „**Bauherren-Sonntags“ mit verkaufsoffenem Sonntag** im Regelfall am **ersten Sonntag im November**

eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

2.) Ausnahme-Regelung zu den Festsetzungen des Abs. 1

Sollte der Termin zu 1.2 auf den Feiertag „Pfingstsonntag“ fallen, verschiebt sich der reguläre Termin auf den zweiten Sonntag im Mai.

Sollte der Termin zu 1.4 auf den Feiertag „Allerheiligen“ fallen, verschiebt sich der reguläre Termin auf den zweiten Sonntag im November.

§ 2 (Öffnungsbedingungen)

Die Verkaufsstellen, die von der Regelung des § 1 Gebrauch machen, haben für ihre Arbeitnehmer die Vorschriften des § 17 Abs. 3 LadSchlG zu beachten.

§ 3 Ausnahmen

Die Verkaufszeiten für Apotheken werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Kleinwallstadt, den 18.11.2024

Markt Kleinwallstadt

Thomas Köhler
1. Bürgermeister